

Rückweisungsantrag Fraktion FDP

Antrag

1. Das Parlament weist die Vorlage und die Botschaft zur Überarbeitung an die Finanzkommission zurück mit folgenden Aufträgen:

Aufträge;

Die nachfolgenden Punkte sind zu klären bzw. die Vorlage bzw. die Botschaft entsprechend zu überarbeiten.

A. Entscheidungs- und Beschlussgrundlage

1. Fehlende Stellungnahme der Finanzkommission, fehlende Berichte und ungeklärte Entscheidungsgrundlagen

1.1. Die Finanzkommission ist zu beauftragen, eine umfassende Stellungnahme zur Vorlage zu erarbeiten, welche sämtliche relevanten Punkte und offenen Fragen aus den drei Berichten des Gemeinderates (Stellungnahme Gemeinderat vom 20. Mai 2026; Stellungnahme FP Finances Publiques AG vom 6. Mai 2026; sowie Stellungnahme Fachstelle Recht vom 16. April 2026) behandelt und beantwortet. "

1.1.1. Die Stellungnahme kann nach Möglichkeit durch denselben externen Experten unterstützt werden, welcher die Finanzkommission bereits beraten hat.

1.2. Die Finanzkommission beurteilt die Entscheidungsgrundlagen als ausreichend. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Insbesondere angesichts der unterschiedlichen Beurteilungen in den Berichten des Gemeinderates bleiben wesentliche Fragen und finanzpolitische Auswirkungen ungeklärt.

Die Finanzkommission hat diese offenen Punkte zu beurteilen und nachvollziehbar darzulegen, weshalb sie die Vorlage dennoch als entscheidungsreif erachtet. Solange diese Widersprüche und offenen Fragen nicht geklärt sind, fehlen aus unserer Sicht die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für einen sachgerechten Parlamentsentscheid und insbesondere für eine fundierte Willensbildung der Stimmberechtigten.

1.3. Gemäss den Finanzen (Ziffer 8 des PARA) wird auf die Erwartungen der Initiant:innen eingegangen, nicht jedoch der FIKO. Da es sich um einen Beschluss der FIKO handelt, ist dies nicht nachvollziehbar. Wir erwarten eine Einschätzung/Bericht der FIKO, da sie das beschlussstreffende Organ war und nicht die Initiant:innen. Die Trennung zwischen Willen der Initiant:innen und der FIKO ist nicht ersichtlich.

1.4. Fehlende Berichte und unvollständige Historie - Für eine fundierte Entscheidungsfindung fehlen folgende Berichte: Es fehlt insbesondere der Bericht von Frau Beutler der Res Publica Consulting, welche als Externe an der Ausarbeitung der Vorlage beteiligt war. Zudem fehlt der erste Bericht des AGR vom 23.07.25 wonach Ausführungen bezüglich möglicher Auswirkungen gemacht worden seien (siehe Schreiben vom 16. Februar 2026 von Frau Monique Schürch Perren (AGR) an Frau Chantal Fuchs).

Zudem fehlen auf Seite 3 des PARA in der zeitlichen Abfolge die Erwähnung des Berichts der Fachstelle Recht vom 16. April 2026 und die Stellungnahme von Finances Publiques vom 6. Mai 2026. Wir erwarten eine kritische Auseinandersetzung mit den Berichten und dass auf diese im PARA eingegangen wird.

Fazit:

Gemäss Beschluss der Finanzkommission vom 1. Juni 2026 ist unklar, ob die Vorlage nun beschlussreif ist. Dies wurde nirgends bestätigt. Im Gegenteil, die FIKO empfahl mit 4 zu 3 Stimmen die Parlamentarische Initiative abzulehnen, begründet dies aber nirgends. Zudem müssen die obigen Lücken bereinigt werden.

B. Konkrete Aufträge zur Überarbeitung der Vorlage

1. Detailregelung im Reglement statt in der Gemeindeordnung

1.1. Die vorgesehenen finanzpolitischen Bestimmungen sind in den Grundzügen in der Gemeindeordnung zu verorten, die detaillierteren Ausführungen in einem Reglement. Dies führt dazu, dass nicht bei jeder Anpassung eine Volksvorlage ausgearbeitet werden muss und das Parlament auf allfällige ungewollte Effekte unkompliziert reagieren kann. Die Gemeindeordnung ist auf grundlegende organisatorische und verfassungsmässige Bestimmungen zu beschränken und soll nicht mit finanzpolitischen Detailregelungen belastet werden.

1.2. Falls die Regelungen in der Gemeindeordnung verankert werden: klare und notwendige Bestimmungen. Falls entgegen Ziffer 1.1. an einer Verankerung in der Gemeindeordnung festgehalten wird, sind die Bestimmungen klar, rechtlich verbindlich und vollzugsfähig zu formulieren. Unklare, einseitige oder unvollständige Formulierungen sind zu vermeiden. Insbesondere ist die bereits von der Fachstelle Recht angebrachte Kritik am unklaren Begriff «mittelfristiger Ausgleich» zu bereinigen und eindeutig zu definieren. Es ist insbesondere klarzustellen, dass es sich dabei um eine Reserve handelt und nicht um einen effektiven Ausgleich.

2. Doppelspurigkeiten

Auf Bestimmungen ist zu verzichten, soweit diese bereits im übergeordneten Recht, insbesondere im Gemeindegesetz, geregelt sind. Die Gemeindeordnung ist von unnötigen Wiederholungen und Detailregelungen freizuhalten.

3. Falsche Anreize

Gemäss Art. 67b Ziffer 2 GO werden insbesondere drei Planungsjahre für die Mittelfristigkeit berücksichtigt. Dies birgt das Risiko, dass der IAFP zugunsten von Vorhaben «frisiert» wird, damit keine Massnahmen getroffen werden müssen. Langfristig würde dies dazu führen, dass wir keinen Überblick über die effektiven Finanzverhältnisse hätten. Dieser ungewollte und ungeplante Effekt kann nicht dem Willen der Initiant:innen und der FIKO entsprechen.

4. Keine Massnahmen mit Steuererhöhungsfolge

Die vorgesehenen Regelungen und finanzpolitischen Instrumente sind so auszugestalten, dass daraus keine automatische oder indirekte Verpflichtung zu Steuererhöhungen entsteht.

5. Verbindliche Kompensationsregelung bei Mehrausgaben (Bsp.: Vorstösse Parlament) und Budgetüberschreitungen

5.1. Es ist eine verbindliche Regelung vorzusehen, wonach Mehrausgaben und Budgetüberschreitungen innerhalb des bestehenden Finanzrahmens zu kompensieren sind. Die Regelung soll sinngemäss den Zielsetzungen der Motion «Schuldenbremse» entsprechen, damit eine restriktive Finanzpolitik ermöglicht werden kann. Die Kompensation war im Initiativtext noch vorgesehen und fiel aus der Vorlage heraus ohne jegliche Begründung (Zitat aus dem eingereichten Initiativtext: Gemeindeordnung Art. 67a Ziff. 2: «(...) Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre **kompensiert** werden.»). Die Streichung der Kompensation ohne Begründung ist nicht nachvollziehbar und muss nachgeholt werden oder diese sollte wieder aufgenommen werden.

5.2. Die starren Regeln betreffend 2 Steuerzehntel und der 2/3 Mehrheit sind nochmals kritisch zu hinterfragen. Es wurde im PARA und in der Botschaft nirgends begründet, weshalb auf diesen 2 Steuerzehnteln und der 2/3 Mehrheit festgehalten wird. Zu prüfen ist, ob eine Spannweite der Steuerzehntel oder ein einfaches Mehr nicht ausreichen würden (z.B. 51% des Parlaments). In der Dokumentation ist diesbezüglich nichts ersichtlich.

6. Klare Interventionen bei einer Eigenkapitalreserve von zwei Steuerzehnteln

Wird eine Eigenkapitalreserve von zwei Steuerzehnteln erreicht oder unterschritten, darf grundsätzlich ein Aufwandüberschuss budgetiert werden. Gleichzeitig sind zwingend verbindliche finanzpolitische Interventionen auf der Ausgabenseite vorzusehen. Diese sind so auszugestalten, dass primär auf der Ausgabenseite und nicht über Steuererhöhungen reagiert wird. Die jetzige Formulierung lässt dies offen.

7. Ergänzung und Präzisierung der Botschaft

7.1. Die Botschaft ist inhaltlich und sprachlich zu überarbeiten. Sie ist zu straffen, verständlicher zu formulieren und auf die wesentlichen Inhalte zu fokussieren.

Übermässig technokratische Ausführungen sind zu vermeiden, ohne die fachliche Präzision zu beeinträchtigen.

Insbesondere sind:

- 7.1.1. darzulegen, dass rund 80% der Gemeindeausgaben nicht oder nur gering beeinflussbar sind und das daraus verbleibende Einsparpotenzial von rund 20% bleibt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang Einsparungen aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen und laufender Vorhaben nur gestaffelt realisiert werden können;
- 7.1.2. die finanziellen Folgen eines Investitionsstopps oder von Investitionsverschiebungen aufzuzeigen. Insbesondere ist darzulegen, dass dadurch Folgekosten entstehen können, welche die Erfolgsrechnung belasten und damit die Verschuldung erhöhen;
- 7.1.3 aufzunehmen, dass während der Übergangsbestimmungen gemäss Art. 89a (neu) Abs. 2 die Verschuldung aufgrund des entstehenden Investitionsnachholbedarfs bei der Gemeindeinfrastruktur zunehmen wird;
- 7.1.4 transparent auszuführen, dass die Vorlage keine verbindliche Kompensationsregelung für Mehrausgaben und Budgetüberschreitungen enthält, wie sie in der Motion «Schuldenbremse» gefordert wurde;
- 7.1.5 klar festzuhalten, dass die Vorlage keine eigentliche Schuldenbremse darstellt und bei Nichterreichen der finanzpolitischen Ziele eine Steuererhöhung als finanzpolitische Massnahme nicht ausgeschlossen werden kann.

- 7.1.6 Die Botschaft ist so auszugestalten, dass die Stimmberechtigten die Wirkungsweise, die finanziellen Auswirkungen sowie die Chancen und Risiken der Vorlage vollständig, verständlich und transparent beurteilen können.

8. Frist

Die überarbeitete Vorlage ist dem Parlament innert eines Jahres erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Frist wurde grosszügig gewählt, damit genug Zeit für die Ausarbeitung bleibt.